

Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

§5

(1) Die Privatbetriebe haben Vergütungen für

- Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die bei ihnen eingereicht wurden und benutzt werden,
- benutzte Erfindungen, die auf alle Schutzvoraussetzungen geprüft und durch Wirtschaftspatent geschützt sind,
- hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen

sowie zu erstattende Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, an die Berechtigten zu zahlen.

(2) Die Zahlung von Vergütungen und die Erstattung von Aufwendungen gemäß Abs. 1 sind Betriebsausgaben des Privatbetriebes. Vergütungszahlungen für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die 1,5 % der jährlichen Brutto- und Gehaltssumme übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

§6

(1) Inhaber von Privatbetrieben und ihre Ehegatten erhalten für eigene, in ihrem Betrieb benutzte Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie für deren Realisierung keine Vergütung.

(2) Die Entscheidung gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung über die Zahlung einer Vergütung an Geschäftsführer und an Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz für ihre in dem Betrieb benutzten Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie die Entscheidung gemäß § 30 der Neuererverordnung über die Zahlung einer Vergütung für die Realisierung an Geschäftsführer und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz bedürfen der Zustimmung des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist.

§7

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode überbetrieblich in Privatbetrieben benutzt, dann hat jeder nachbenutzende Betrieb die Vergütung nach den Grundsätzen des § 5 dieser Anordnung an den Neuerer zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der Nutzen oder Umsatz, der innerhalb eines Benutzungsjahres im überbetrieblich benutzenden Privatbetrieb entsteht. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im überbetrieblich benutzenden Privatbetrieb. Die Vergütungspflicht endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Privatbetrieb oder einem anderen erstbenutzenden Betrieb, auch wenn in diesem Falle bei der Ermittlung des Nutzens von weniger als 12 Monaten auszugehen ist. Die Hälfte

des nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden errechneten Betrages (Anlage 1 zur Neuererverordnung) ist als Vergütung an den Neuerer zu zahlen.

§8

(1) Werden Neuerervorschläge oder Neuerermethoden, die in Privatbetrieben eingereicht wurden und in Privatbetrieben benutzt werden, auch in anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung überbetrieblich benutzt, dann ist jeweils die Vergütung für die außerhalb der Privatbetriebe erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen. § 36 Abs. 2 Sätze 3, 5 und 6 der Neuererverordnung finden keine Anwendung.

(2) Werden Neuerervorschläge oder Neuerermethoden, die in Privatbetrieben eingereicht wurden und in Privatbetrieben benutzt werden, auch in Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) überbetrieblich benutzt, dann ist die Vergütung für die in PGH erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II S. 897) zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen.

§9

Vergütungen an Neuerer für die überbetriebliche Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden sind über den erstbenutzenden Privatbetrieb oder einen anderen erstbenutzenden Betrieb zu zahlen. Der erstbenutzende Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die in der Neuererverordnung festgelegten Vergütungshöchstbeträge nicht überschritten werden. Er hat solche die Vergütungshöchstbeträge übersteigenden Vergütungen zurückzuzahlen.

§10

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) In Privatbetrieben, in denen eine Betriebsgewerkschaftsleitung besteht, ist eine Schlichtungsstelle zu bilden. Für die Schlichtung von Streitigkeiten in anderen Privatbetrieben sind die Schlichtungsstellen der staatlichen Organe, denen diese Privatbetriebe zugeordnet sind, zuständig.

(2) Die Schlichtungsstelle des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, kann die Entscheidung der Schlichtungsstelle des Privatbetriebes in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Ist für die Schlichtung der Streitigkeiten gemäß Abs. 1 die Schlichtungsstelle des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, zuständig, so kann die Schlichtungsstelle des zuständigen zentralen staatlichen Organs die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern.

(3) In den Schlichtungsstellen der Privatbetriebe sollen Vertreter der Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern mitwirken. In den Schlichtungsstellen der staatlichen Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, können in den Fällen der Absätze 1 und 2 Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern mitwirken.